

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf, am 8. Juni 1970	Nummer 81
--------------	-------------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79011 2003	30. 4. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Hochbauten der Landesforstverwaltung	912
7902	28. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift zur Einführung des Landesforstgesetzes	913
79030	25. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Forstliche Wuchsgebietsgliederung des Landes Nordrhein-Westfalen	916

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Finanzminister	Seite
20. 4. 1970	RdErl. — Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamten- gesetzes; Anwendung der VV 9.1 und 9.2 zu § 121 LBG und der RL 2 und 8 zu § 148 LBG	917

I.

79011
2003**Hochbauten der Landesforstverwaltung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV A 1/15 — 20
u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV A 1/V A 4 — 8.273 g —
v. 30. 4. 1970

1 Hausverwaltende Behörden sind:

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — für die Forstamtsgebäude (einschl. Wohnungen der Forstamtsleiter),
die Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten (ohne Gebäude der Lehrkräfte),
die Jugendwaldheime (ohne Wohnungen der Heimleiter).
Das Forstamt für die übrigen in seinem Dienstbezirk vorhandenen Gebäude.

2 Haushaltsmittel für Hochbauten der Landesforstverwaltung sind im Haushaltsplan der Landesforstverwaltung zu veranschlagen.**3 Es sind zu bewirtschaften:**

Vom Forstamt die Haushaltsmittel für kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen
— Titel 519 1 —.

Vom Staatshochbauamt die Haushaltsmittel für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen
— Titel 519 2 —,
Unterhaltung von Baudenkmälern
— Titel 519 3 —,
kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
— Titel 711 —
große Neu- und Umbauten
— Titel 712 und folgende —.

4 Baubesichtigung, Baumaßnahmen**4.1 Baubesichtigung**

Im Herbst jeden Jahres sind sämtliche Gebäude durch je einen Vertreter des Staatshochbauamtes und des Forstamtes unter Hinzuziehung des Wohnungsinhabers zu besichtigen. Die höhere Forstbehörde hat sich turnusmäßig in diese Besichtigung einzuschalten.

Durch die Baubesichtigung soll ermittelt werden,

- ob der Wohnungsinhaber das Gebäude, den beweglichen Baubestand und die Nebenanlagen einschl. Hofraum und Ziergarten ordnungsgemäß nutzt und pflegt und
- welche Baumaßnahmen zur Instandhaltung und Verbesserung vom Land durchgeführt werden sollen.

4.2 Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen, Unterhaltung von Baudenkmälern — Titel 519 2, 519 3 —

Nach dem Ergebnis der Baubesichtigung wird vom Staatshochbauamt im Einvernehmen mit dem Forstamt eine Liste der im **nächsten** Rechnungsjahr durchzuführenden Maßnahmen aufgestellt. Diese Liste soll gebäudeweise und nach der Dringlichkeit geordnet enthalten: Lfd. Nr., Art der Maßnahme, voraussichtliche Kosten, ggf. Begründung der Dringlichkeit und Bemerkungen über den allgemeinen Bauzustand des Gebäudes.

Die Liste wird in dreifacher Ausfertigung aufgestellt. Je eine Ausfertigung ist für das Staatshochbauamt, das Forstamt und ggf. den Wohnungsinhaber bestimmt.

Das Forstamt berichtet zum 1. 12. der höheren Forstbehörde gebäudeweise die Endsummen der für das nächste Rechnungsjahr ermittelten Kosten.

Die Haushaltsmittel werden von der höheren Forstbehörde dem Staatshochbauamt forstamtswise zur Verfügung gestellt. Das Forstamt erhält eine Durchschrift dieser Mittelzuweisung. Bei Mittelkürzungen entscheidet das Forstamt im Einvernehmen mit dem Staatshochbauamt, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Nach entsprechender Berichtigung der Liste werden die Wohnungsinhaber vom Forstamt durch Übersendung einer Ausfertigung über die im Rechnungsjahr beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

4.3 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten — Titel 711 —

Das Staatshochbauamt hat im Einvernehmen mit dem Forstamt nach dem Ergebnis der Baubesichtigung eine Liste der im **übernächsten** Rechnungsjahr notwendig werdenden Maßnahmen aufzustellen. Der in dreifacher Ausfertigung aufzustellenden Liste sind Kostenanschläge und ggf. Bauzeichnungen beizufügen. Je eine Ausfertigung ist für das Staatshochbauamt und das Forstamt bestimmt, die dritte Ausfertigung wird über den Regierungspräsidenten, Dezernat 34 (Bauangelegenheiten) — Termin 1. 12. — der höheren Forstbehörde — Termin 15. 1. — vorgelegt.

Die höhere Forstbehörde verwendet die Liste als Unterlage für die Aufstellung des Haushaltvoranschlags.

Bei Mittelkürzungen entscheidet die höhere Forstbehörde, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die Haushaltsmittel werden von der höheren Forstbehörde dem Staatshochbauamt forstamtswise zur Verfügung gestellt. Das Forstamt erhält eine Durchschrift dieser Mittelzuweisung und unterrichtet den Wohnungsinhaber über die beabsichtigte Maßnahme.

4.4 Große Neu- und Umbauten — Titel 712 und folgende —

Große Neu- und Umbauten sind im Haushaltplan einzeln zu veranschlagen.

Dabei ist nach dem RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970 (SMBI. NW. 236) zu verfahren.

5 Schlußbestimmungen

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 6. 7. 1964 (SMBI. NW. 2003) außer Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 912.

7902

Verwaltungsvorschrift zur Einführung des Landesforstgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1970 — IV 1 20 — 00.23

Zur Einführung des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 251), — SGV. NW. 790 — wird auf Grund von § 76 Landesforstgesetz im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten die nachfolgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Vorbemerkungen

- Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung beziehen sich stets auf das Landesforstgesetz.
- „Untere Forstbehörden“ sind die staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.
- „Zusammenschlußgesetz“ ist das Bundesgesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

1 Zu § 1

1.1 Nach § 1 Abs. 2 sind die Wallhecken dem Wald gleichgestellt. Die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 3. September 1968 (GV. NW. S. 322) ist außer Kraft getreten (§ 81 Abs. 1 Nr. 5). Die Regierungspräsidenten in Münster, Detmold, Düsseldorf und Arnsberg geben ihre zur Wallhecken-Verordnung entstandenen Verwaltungsvorgänge an die zuständigen höheren Forstbehörden ab. Zur Behandlung laufender Anträge zur Wallhecken-Verordnung siehe Nummer 10.3 und 10.4.

2 Zu § 5

2.1 § 5 bezieht sich nicht auf die Flächen, deren Betreten nach § 4 Buchstabe a, c und d ausdrücklich verboten ist. Der Zutritt zu diesen Flächen kann ohne Genehmigung der Forstbehörden jederzeit tatsächlich ausgeschlossen oder untersagt werden. Für den Staatswald und den Gemeindewald ist bei der Anwendung von § 5 zusätzlich § 32 Abs. 2 — für den Gemeindewald in Verbindung mit § 33 — zu beachten. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf die Sperrung von Staatswaldflächen der Zustimmung durch die höhere Forstbehörde.

2.2 Die Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 3 ist schriftlich unter Angabe der Gründe, der Fläche und gegebenenfalls der Frist zu erteilen.

2.3 Auf die Anordnung nach § 5 Abs. 6 findet § 20 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 2060 — Anwendung. Zuständig ist die untere Forstbehörde (§ 60 Abs. 1). Sie hat in jedem Falle auf die sofortige Beseitigung der Sperrung hinzuwirken und in Zweifelsfällen unverzüglich die schriftliche Verfügung zu erlassen. Für die Erzwingung der Maßnahme gelten die §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 1970 S. 22), — SGV. NW. 2010 —. Vollzugsbehörden sind die unteren Forstbehörden (§ 56 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

3 Zu § 6

3.1 Um eine einheitliche Handhabung des § 6 zu sichern, sind die Anregungen zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen nach dieser Vorschrift einstweilen zu sammeln. Bis zum 1. 8. 1970 ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierüber zu berichten.

4 Zu § 7

4.1 Die Regelung der in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Beihilfe wird durch besondere Richtlinien bekanntgegeben.

4.2 Die Beseitigung der Verunreinigungen soll planvoll unter Vermeidung eines unangemessenen Aufwandes durchgeführt werden. In vielen Fällen wird es möglich sein, geeignete Abreden mit interessierten Jugendverbänden, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald o. ä. Organisationen — evtl. unter Vereinbarung eines angemessenen Entgelts — zu treffen. Soweit dies nicht möglich ist oder sich als unzulänglich erweist und die unteren Forstbehörden nicht über geeignete Arbeitskräfte und Geräte verfügen oder deren Einsatz nicht wirtschaftlich wäre, sollen geeignete Unternehmer oder andere Privatpersonen mit der Beseitigung der Verunreinigungen beauftragt oder Vereinbarungen mit geeigneten öffentlichen Einrichtungen getroffen werden. Abreden mit den Waldbesitzern, wonach diese gegen eine Vergütung selbst ihren Besitz sauber halten wollen, sollen nicht getroffen werden.

Die Gemeinden sollen die Forstbehörden bei der Beseitigung der Verunreinigungen unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung gemeindlicher Abfallbeseitigungsanlagen.

Besondere Bedeutung kommt bei der Ausführung des § 7 Abs. 2 der Zusammenarbeit zwischen den unteren Forstbehörden zu. Namentlich sind bis zur Neugliederung der Forstamtsbezirke nach § 56 durch geeignete Absprachen unrationelle Überschreidungen der zu reinigenden Gebiete zu vermeiden. Über die Erfahrung bei der Ausführung des § 7 Abs. 2 ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 31. 12. 1970 zu berichten.

- 4.3 § 7 Abs. 1 bis 3 gilt nicht für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die diesen nach § 39 gleichgestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Soweit es zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint (besonders in Gemeingelagen), können die unteren Forstbehörden die Unratbeseitigung gegen Kostenersstattung auch in den Waldungen dieser Körperschaften übernehmen.
- 4.4 Die untere Forstbehörde hat möglichst den Verursacher der Verunreinigung zu ermitteln, den auf das Land übergegangenen Schadensersatzanspruch geltend zu machen und auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit (§ 23 Nr. 1 Feld- und Forstschutzgesetz NW) hinzuwirken.
- 4.5 Die Beseitigung eines Schadens oder der Ausgleich in Geld nach § 7 Abs. 3 kommt nur in Betracht, wenn der Schaden nachweisbar durch den Erholungsverkehr verursacht worden ist. Die untere Forstbehörde wird nach dieser Vorschrift auch nur auf Antrag des Waldbesitzers tätig. Bagatellschäden sollen nur dann beseitigt werden, wenn der hierfür notwendige Aufwand entsprechend niedrig ist oder erhebliche Folgeschäden zu befürchten sind.
Ein Ausgleich in Geld kommt nur in Betracht, wenn erhebliche Schäden nachgewiesen sind. Als erheblich können Schäden von mehr als 100 DM angesehen werden.
Falls die untere Forstbehörde die Schadensbeseitigung übernimmt oder einen Ausgleich in Geld zahlt, soll sie sich den Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger schriftlich abtreten lassen.
Für die Beseitigung von Schäden durch die untere Forstbehörde gilt Nummer 4.2 sinngemäß.

5 Zu § 9

- 5.1 Die Betreuungsaufgabe der Forstbehörden kann aus Rat, Anleitung und tätiger Mithilfe bestehen. Rat und Anleitung werden häufig ineinander übergehen. Rat ist der gelegentliche fachliche Hinweis, eine Auskunft oder eine Belehrung. Darüber hinaus fallen unter den Begriff aber auch Schulungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen. Anleitung ist eine forstfachliche Tätigkeit exemplarischer Art, die den Waldbesitzer in die Lage versetzen soll, die Arbeit selbstständig fortzuführen. Der Begriff der tätigen Mithilfe ist in § 9 Abs. 2 definiert. Jede Abrede über eine Leistung der tätigen Mithilfe ist eine „vertragliche Übernahme“ im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1. Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind schriftlich abzuschließen. Das gleiche gilt für andere Dauerverträge und für die Übernahme von Aufgaben der Forsteinrichtung.
Die höheren Forstbehörden haben der Abgrenzung zwischen kostenpflichtiger Betreuung (tätiger Mithilfe) und der kostenfreien Betreuung (Rat und Anleitung) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die unteren Forstbehörden holen in Zweifelsfällen die Entscheidung der höheren Forstbehörden ein.
- 5.2 Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Betreuung bestimmen die unteren Forstbehörden grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Eine gesetzliche Ausnahme hiervon ergibt sich im Verhältnis zu den Gemeinden und gleichgestellten Körperschaften aus § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1. Auf Antrag sollen die unteren Forstbehörden auch Betriebsleitungs- oder Beförsterungsverträge mit forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften und den ihnen nach § 40 Abs. 1 gleichgestellten Waldbesitzern abschließen.

5.3 Das Ermessen der unteren Forstbehörden zum Abschluß von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen ist im übrigen durch § 9 Abs. 2 Satz 2 eingeschränkt. Ein Ausnahmefall im Sinne dieser Bestimmung ist vor allem dann gegeben, wenn einem Forstbetrieb die Anstellung eigner forstlichen Fachpersonals nicht zuzumuten ist und ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluß nach den örtlichen Verhältnissen für ihn nicht in Betracht kommt.

- 5.4 Betriebsleitungs- oder Beförsterungsverträge sind für einen Zeitraum vor jeweils 10 Jahren abzuschließen. Bis zur Bekanntgabe des Rahmens gemäß § 9 Abs. 3 sind die Verträge zu den bisherigen Sätzen abzuschließen (§ 69 Abs. 2). Hierbei ist jedoch ein Vorbehalt über die Anpassung an die noch festzusetzenden Entgelte aufzunehmen.

Eine Ausfertigung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge ist jeweils der höheren Forstbehörde vorzulegen.

- 5.5 Bestehende Betreuungsverträge sind, soweit sie von der staatlichen Forstverwaltung abgeschlossen sind, bis zum Inkrafttreten der Festsetzung der Entgelte nach § 9 Abs. 3 unverändert weiter zu erfüllen.

Soweit Betreuungsverträge von den Landwirtschaftskammern abgeschlossen sind, ist den Waldbesitzern ohne Rücksicht auf § 9 Abs. 2 Satz 2 die Fortführung der Verträge mit den zuständigen unteren Forstbehörden anzubieten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Inkrafttreten des Landesforstgesetzes die Zuständigkeit der **Landwirtschaftskammern** für die Betreuung der Waldbesitzer auf die Forstbehörden übergegangen ist. Die Änderungsverträge (Umstellung auf die untere Forstbehörde) sind von den unteren Forstbehörden abzuschließen.

Über die Anpassung der bestehenden Verträge an die nach § 9 Abs. 3 festzusetzenden Entgelte ergeht zur gegebenen Zeit eine besondere Weisung.

In neuen Betreuungsverträgen ist bis zur Festsetzung nach § 9 Abs. 3 jährliche Kündigung zu vereinbaren, wobei das Entgelt nach den bisherigen Sätzen zu berechnen ist.

- 5.6 Für Leistungen der tätigen Mithilfe außerhalb von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen erheben die Forstbehörden bis zur Festsetzung nach § 9 Abs. 3 Entgelte nach den bisher von der jeweils zuständigen Landwirtschaftskammer erhobenen Sätzen.

6 Zu den §§ 11 ff.

- 6.1 Bei der Anwendung der §§ 11 bis 31 ist das Zusammenschlußgesetz (vergl. Vorbemerkung Buchstabe c) zu berücksichtigen. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Zusammenschlußgesetzes ist die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) aufgehoben. Für Neugründungen treten an die Stelle der bisherigen Forstverbände die Forstbetriebsverbände.

Die Vorschriften der §§ 12—14 Landesforstgesetz werden von den Vorschriften des Zusammenschlußgesetzes, das ein reines Subventionierungsgesetz ist, nicht berührt. Die Anwendung der §§ 12—14 Landesforstgesetz erscheint jedoch aus praktischen Gründen einstweilen nicht zweckmäßig, weil mit einer Beteiligung des Bundes an der Förderung der Waldwirtschaftsgemeinschaften und der Holzabsatzgemeinschaften nicht gerechnet werden kann. Im einzelnen ergibt sich hieraus folgendes:

- 6.11 Statt der Gründung neuer Waldwirtschaftsgemeinschaften und Holzabsatzgemeinschaften ist die Bildung von Forstbetriebsgemeinschaften nach dem Zusammenschlußgesetz anzustreben. Hierbei soll darauf hingewiesen werden, daß die Forstbetriebsgemeinschaften ggf. über die Aufgabe nach § 3 Nr. 1 des Zusammenschlußgesetzes hinaus die Bewirtschaftung nach einem gemeinsamen Betriebsplan oder Betriebsgutachten im Sinne der §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesforstgesetz vereinbaren.

- 6.12 Bestehende Waldwirtschaftsgemeinschaften werden in der Regel in der Übergangszeit von 3 Jahren den Forstbetriebsgemeinschaften gleichgestellt sein (§ 27 Abs. 2 des Zusammenschlußgesetzes). Bei der für die Folgezeit notwendigen Umbildung ist ebenfalls auf die Vereinbarung eines gemeinsamen Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens im Sinne der §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesforstgesetz hinzuwirken.
- 6.2 Zum Recht der Waldwirtschaftsgenossenschaften ist im Gegensatz zu den Waldwirtschaftsgemeinschaften und Holzabsatzgemeinschaften auch in praktischer Hinsicht durch das Zusammenschlußgesetz keine Änderung eingetreten. § 23 des Zusammenschlußgesetzes stellt die Waldwirtschaftsgenossenschaften den Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbänden gleich. Das Verfahren zur Gründung von Waldwirtschaftsgenossenschaften wird in der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesforstgesetz geregelt.
- 6.3 Zur Durchführung des Zusammenschlußgesetzes im übrigen ergeht nach Verabschiedung der danach zu erlassenden Rechtsverordnungen ein besonderer Runderlaß.

7 Zu § 35

- 7.1 Für die Form und den Mindestinhalt des Wirtschaftsplanes gilt § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesforstgesetz. Der Wirtschaftsplan nach § 35 ist nicht identisch mit dem gleichlautenden Plan nach § 13 Eigenbetriebsverordnung. Er vertritt insbesondere nicht die Stelle des Haushaltsplanes, sondern ist eine jährliche Zusammenstellung der vorgesehenen forsttechnischen Maßnahmen. Der Wirtschaftsplan soll für das Rechnungsjahr aufgestellt werden.
- 7.2 Der „für das Jahr gültige Hiebsatz“ im Sinne von § 35 Satz 2 ist der ausgegliederte Hiebsatz. Dieser errechnet sich aus dem planmäßigen jährlichen Hiebsatz, erhöht durch vorhandene Einschlagsrückstände oder verringert durch bereits erfolgte Einschlagavorgriffe, jeweils geteilt durch die Anzahl der bis zum Ende des Forsteinrichtungszeitraumes noch verbleibenden Jahre.

8 Zu § 36

- 8.1 Zur Planung des Betriebsvollzuges gehören in jedem Falle die Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Betriebsplanes oder des Betriebsgutachtens.
- Die Überwachung des Betriebsvollzuges schließt die Vorlage eines jährlichen Wirtschaftsnachweises auf der Grundlage des abgelaufenen Wirtschaftsplanes ein.

9 Zu § 37

- 9.1 Für die Ausübung der Aufsicht über die kommunale Forstwirtschaft kommt einer engen Zusammenarbeit zwischen den Kommunalaufsichtsbehörden und den Forstbehörden besondere Bedeutung zu.
- Das Zusammenwirken soll sich nicht nur auf die Herstellung des Benehmens bei förmlichen Entscheidungen beschränken, sondern auch die gegenseitige Unterrichtung in wichtigen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten einschließen.
- 9.2 Betriebspläne, die nicht vom Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt worden sind, leitet die von der Aufsichtsbehörde zu beteiligende Forstbehörde vor ihrer Stellungnahme unmittelbar dem Forsteinrichtungsamt zur Prüfung zu. Die Prüfung der Betriebsgutachten erfolgt durch die höhere Forstbehörde.

10 Zu §§ 41 bis 45

Allgemeines

- 10.1 Die Forstbehörde entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung oder einer befristeten Umwandlungsgenehmigung ausschließlich auf Grund des § 41 Abs. 2 und 3 oder des

§ 42 Abs. 1. Die Frage, ob bei einer Versagung der Genehmigung die Fläche auf Verlangen des Wald-eigentümers vom Land oder einer der in § 43 Abs. 2 genannten Stellen zum Verkehrswert zu übernehmen wäre, hat hierbei außer Betracht zu bleiben.

- 10.2 Widerspricht die Bezirksplanungsbehörde der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung unter Berufung auf § 44 Abs. 2, so hat die Forstbehörde dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf dem Dienstwege zu berichten; dies gilt auch dann, wenn die Forstbehörde der Meinung ist, daß die in § 44 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für das Widerspruchsrecht der Bezirksplanungsbehörde nicht vorliegen. Die Bezirksplanungsbehörde berichtet der Landesplanungsbehörde; sie übersendet eine Durchschrift des Berichts an den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Übergangsregelung

- 10.3 Auf Umwandlungsanträge, über die beim Inkrafttreten des Landesforstgesetzes noch nicht entschieden ist, sind die §§ 41 bis 45 anzuwenden. Die Forstbehörde hat auch, wenn das Benehmen mit den in § 44 Abs. 1 genannten Stellen bereits hergestellt war, noch die Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde wegen deren Widerspruchsrecht nach § 44 Abs. 2 einzuhören. Wenn eine befristete Umwandlungsgenehmigung begeht wird, ist der Antragsteller zur Vorlage der Unterlagen nach § 42 Abs. 2 aufzufordern.
- 10.4 Nummer 10.3 gilt entsprechend, wenn in einem Umwandlungsverfahren Widerspruch eingelegt und über diesen bis zum Inkrafttreten des Landesforstgesetzes noch nicht entschieden worden ist.

11 Zu §§ 41 und 42

- 11.1 Die Erfüllung von Auflagen gemäß § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 Nr. 3 kann nach den §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz erzwungen werden. Vollzugsbehörde ist die Forstbehörde, die die Umwandlungsgenehmigung erteilt hat (§ 56 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

12 Zu § 43

- 12.1 Anträge auf Übernahme der Fläche durch das Land gemäß § 43 Absatz 1 sind an die untere Forstbehörde zu richten. Bis auf weiteres haben die unteren Forstbehörden die Anträge mit einer eingehenden Stellungnahme auf dem Dienstwege dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

13 Zu § 44

- 13.1 Bezirksplanungsbehörde ist der Regierungspräsident, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr (§ 3 Landesplanungsgesetz). Zu Umwandlungsanträgen im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat die Forstbehörde auch die Stellungnahme dieses Verbandes einzuhören.
- 13.2 Für den Hinweis nach § 44 Abs. 4 letzter Satz kann der Text von § 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 verwendet werden. Sofern die Forstbehörde aus dem ihr bekannten Sachverhalt entnehmen kann, daß bestimmte Genehmigungen, Bewilligungen usw. für die Durchführung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, empfiehlt es sich, den Hinweis etwa wie folgt zu ergänzen: „Für Ihr Vorhaben dürfte insbesondere eine Bewilligung nach den ... Vorschriften in Betracht kommen.“

14 Zu § 46

- 14.1 Auf die Anordnung nach § 46 Abs. 3 findet § 20 Ordnungsbehördengesetz Anwendung. Für die Erzwingung der Aufforstung gelten die §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Vollzugsbehörde ist die Forstbehörde, die die Anordnung erlassen hat (§ 56 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

15 Zu § 48

- 15.1 Mit dem Inkrafttreten des Landesforstgesetzes ist die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reiches oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (RGBl. I S. 721) für Nordrhein-Westfalen aufgehoben (§ 81 Abs. 1 Nr. 6). Die Funktionen der Waldbrandbeauftragten sind beendet, die festgelegten Gefahrenbezirke bestehen nicht mehr. Alle Aufgaben der Waldbrandverhütung sind auf die Forstbehörden übergegangen. Bis zur Neugliederung der Forstamtsbezirke nach § 56 kommt auf diesem Gebiet der Zusammenarbeit zwischen den unteren Forstbehörden — besonders in Gemeingelägen — erhöhte Bedeutung zu. Die bisherigen Gefahrenbezirke können, soweit sie sich bewährt haben, hierfür eine geeignete Grundlage bilden.
- 15.2 Bestehende Anordnungen nach § 2 der Verordnung vom 18. Juni 1937 behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Soweit die Anordnungen Dauerwirkung haben, ist zu prüfen, ob die nach dem 1. 1. 1970 entstehenden Kosten gemäß § 48 Abs. 3 auf das Land zu übernehmen sind. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen, für die von mehreren Waldbesitzern eine Umlage erhoben wird, gleichgültig, ob die Umlage auf einem Verwaltungsakt oder auf einer Vereinbarung beruht.
- 15.3 Für die Anordnung nach § 48 Abs. 1 gilt Nummer 14.1 entsprechend.

16 Zu § 54

- 16.1 Höhere Forstbehörden nach dem Landesforstgesetz sind nur die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Die Funktionen der Regierungspräsidenten und des Direktors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk als höhere Forstbehörden sind erloschen.

Die höheren Forstbehörden haben sich auf allen Gebieten, die Zuständigkeiten der Regierungspräsidenten oder der Landesbaubehörde Ruhr berühren [§ 25 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 526), — SGV. NW. 2021 —], um eine enge Zusammenarbeit zu bemühen. Das gleiche gilt für die höhere Forstbehörde im Verhältnis zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk besonders auf dem Gebiet der Planung und Gestaltung von Grünflächen, der Ödlandaufforstung sowie des Waldbetretungsrechts.

17 Zu § 55

- 17.1 Untere Forstbehörden nach dem Landesforstgesetz sind nur die staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Die Aufgaben der kreisfreien Städte und Kreise im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk als untere Forstbehörden nach § 5 Abs. 3 der Waldschutzverordnung sind erloschen. Dies gilt auch für die Übergangszeit bis zum Erlass der Verordnung nach § 56 (siehe Nummer 21). Für die Zusammenarbeit der unteren Forstbehörden mit den Regierungspräsidenten, der Landesbaubehörde Ruhr und dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gilt Nummer 16.1 Satz 3 und 4 entsprechend.

18 Zu §§ 58 und 59

- 18.1 Zu den Aufgaben der Forstbehörden nach § 58 Abs. 2 und ihrer Beteiligung nach § 59 ergeht ein besonderer Erlass, der sich gleichzeitig an die mitbeteiligten Behörden und Stellen richtet.
- 18.2 Zu den Aufgaben, die den Forstbehörden durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesen werden, gehört die Förderung der Forstwirtschaft, namentlich die Betreuung der Waldbesitzer. Die entsprechenden Aufgaben der Landwirtschaftskammer sind auf die Forstbehörden übergegangen. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Buch-

stabe a, b (Wirtschaftsberatung) und d in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), — SGV. NW. 780 —.

19 Zu § 60

- 19.1 Über das Zusammenwirken der Forstbehörden mit dem Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht ein besonderer Erlass.

20 Zu § 68

- 20.1 Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) sind die unteren Forstbehörden auch dann, wenn für die Genehmigung oder die Anordnung nach § 60 Abs. 2 Landesforstgesetz die Zuständigkeit der höheren Forstbehörde gegeben ist.

21 Zu § 69

- 21.1 Mit dem Inkrafttreten des Landesforstgesetzes sind untere Forstbehörden die „Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ und die „Staatlichen Forstämter“ (§ 55). Für die Übergangszeit bis zum Erlass der Verordnung nach § 56 richtet sich deren Zuständigkeit nach § 5 der Waldschutzverordnung. Dabei ist der Begriff „Privatwald“ nach dem bisherigen Recht auszulegen. Für die Übergangszeit sind die staatlichen Forstämter daher auch für den Gemeinschafts- und Kirchenwald zuständig.

— MBl. NW. 1970 S. 913.

79030**Forstliche Wuchsgebietsgliederung des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1970 — IV A 2 — 30 — 52

1 Vorbemerkung

Die Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen nach forstökologischen Gesichtspunkten in naturräumliche Einheiten — forstliche Wuchsgebiete, Wuchsbezirke und Teilwuchsbezirke — dient als Grundlage für die forstliche Planung, insbesondere auf den Gebieten Standortskartierung, Forsteinrichtung, Waldbau, Forstschatz und Landespflege.

2 Abgrenzung der naturräumlichen Einheiten

Für die Abgrenzung dieser naturräumlichen Einheiten ist die im Maßstab 1 : 200 000 vorliegende geographische Landesaufnahme der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung weitgehend herangezogen worden. Die forstlichen Wuchsgebiete decken sich in der Regel mit naturräumlichen Einheiten 3. Ordnung, die Wuchsbezirke mit naturräumlichen Einheiten 4. Ordnung.

Soweit Abweichungen bestehen, beruhen diese auf den Ergebnissen forstlicher Standortskartierungen und sind forstökologisch begründet.

3 Gliederung des Landes in Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

- 3.1 Das Land Nordrhein-Westfalen wird in 8 forstliche Wuchsgebiete gegliedert, die wiederum in Wuchsbezirke unterteilt sind. Für letztere sollen einheitliche Grundsätze für die Waldbehandlung aufgestellt werden.
- 3.2 Im Zuge der forstlichen Standortskartierung können Wuchsbezirke in Teilwuchsbezirke untergliedert werden, wo dieses aus forstökologischen Gründen notwendig erscheint.
- 3.3 Soweit eine elektronische Datenverarbeitung im Rahmen der Forsteinrichtung in Betracht kommt, sind die nachstehend genannten Schlüsselzahlen auf den Bestandsaufnahmblättern anzugeben.

- 3.4 Die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen sind in der nachstehenden Aufstellung aufgeführt:

	Schlüsselzahl	Schlüsselzahl	
Wuchsgebiet Nordeifel	1	Wuchsgebiet Nordwestfälisches Flachland	8
Wuchsbezirk Vennvorland	10	Wuchsbezirk Dümmer Geestniederung	80
Wuchsbezirk Vohes Venn	11	Wuchsbezirk Lübbecker Lößland	81
Wuchsbezirk Westliche Eifel	12	Wuchsbezirk Schlüsselburger Wesertal	82
Wuchsbezirk Mitteleifel	13	Wuchsbezirk Loccumer Geest	83
Wuchsbezirk Östliche Eifel	14		
Wuchsgebiet Niederrheinische Bucht	2	4 Wuchsgebietskarten	
Wuchsbezirk Jülich-Zülpicher Böden	20	Wuchsgebietskarten im Maßstab 1:300 000 werden vom Forsteinrichtungsamt angefertigt und folgenden Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellt:	
Wuchsbezirk Ville	21	Höhere Forstbehörden	
Wuchsbezirk Köln-Bonner Rheinebene	22	untere Forstbehörden	
Wuchsbezirk Bergische Sandterrasse	23	Landesforstschule Obereimer	
Wuchsgebiet Niederrheinisches Tiefland	3	Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten	
Wuchsbezirk Niederrheinebene	30	Dienststellen nach einem besonderen Verteiler des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	
Wuchsbezirk Rechtsrheinische Sandplatten	31		
Wuchsbezirk Niederrheinische Höhen	32		
Wuchsbezirk Linksrheinische Löß-Sandplatten	33		
Wuchsgebiet Bergisches Land	4	5 Schlußbestimmung	
Wuchsbezirk Niederbergisches Hügelland	40	Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 6. 1970 in Kraft.	
Wuchsbezirk Bergische Hochflächen	41	— MBl. NW. 1970 S. 916.	
Wuchsbezirk Oberagger- und Wiehl-Bergland	42		
Wuchsbezirk Mittelsieg-Bergland	43		
Wuchsbezirk Westerwald (übergreifende Teile aus Wuchsbezirken benachbarter Bundesländer)	49		
Wuchsgebiet Sauerland	5	II.	
Wuchsbezirk Niedersauerland	50	Finanzminister	
Wuchsbezirk Nordsauerländer Oberland	51	Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes	
Wuchsbezirk Märkisches Sauerland	52	Anwendung der VV 9.1 und 9.2 zu § 121 LBG und der RL 2 und 8 zu § 148 LBG	
Wuchsbezirk Innersauerländer Senken	53	RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1970 — B 3002 — 2.5 — IV B 4	
Wuchsbezirk Südsauerländer Bergland	54		
Wuchsbezirk Rothaargebirge	55		
Wuchsbezirk Ostsauerländer Gebirgsrand	56		
Wuchsbezirk Siegerland	57		
Wuchsbezirk Marsberger Hochfläche (übergreifender Teil eines Wuchsbezirk aus dem Bundesland Hessen)	59		
Wuchsgebiet Westfälische Tieflandbucht	6		
Wuchsbezirk Westmünsterland	60		
Wuchsbezirk Kernmünsterland	61		
Wuchsbezirk Ostmünsterland	62		
Wuchsbezirk Emscherland	63		
Wuchsbezirk Hellwegbörden	64		
Wuchsgebiet Ostwestfälisches Berg- und Hügelland	7		
Wuchsbezirk Osnabrücker Hügelland	70		
Wuchsbezirk Wiehen-Weser-Gebirge	71		
Wuchsbezirk Ravensberger Hügelland	72		
Wuchsbezirk Hausberger Weserland	73		
Wuchsbezirk Teutoburger Wald	74		
Wuchsbezirk Lipper Bergland	75		
Wuchsbezirk Paderborner Hochfläche	76		
Wuchsbezirk Egge	77		
Wuchsbezirk Oberwälder Land	78		

Wuchsgebiet Nordwestfälisches Flachland	8
Wuchsbezirk Dümmer Geestniederung	80
Wuchsbezirk Lübbecker Lößland	81
Wuchsbezirk Schlüsselburger Wesertal	82
Wuchsbezirk Loccumer Geest	83

4 Wuchsgebietskarten

Wuchsgebietskarten im Maßstab 1:300 000 werden vom Forsteinrichtungsamt angefertigt und folgenden Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellt:

Höhere Forstbehörden

untere Forstbehörden

Landesforstschule Obereimer

Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten

Dienststellen nach einem besonderen Verteiler des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5 Schlußbestimmung

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 6. 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 916.

II.

Finanzminister

Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes

Anwendung der VV 9.1 und 9.2 zu § 121 LBG und der RL 2 und 8 zu § 148 LBG

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1970 — B 3002 — 2.5 — IV B 4

- 1 Anwendung der VV 9.1 und 9.2 zu § 121 LBG (mein RdErl. v. 17. 8. 1967 — SMBI. NW. 20323).

Das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes — 3. HHÄndG — vom 30. Mai 1969 (BGBl. I S. 451) hat u. a. die §§ 1, 2 und 9 des Häftlingshilfegesetzes — HHG — sowie die §§ 1 und 1a des Heimkehrergesetzes — HkG — geändert. Für die Anwendung des § 121 LBG und der VV 9.1 und 9.2 zu dieser Vorschrift ergeben sich daraus mit Wirkung vom 1. 6. 1969 die nachstehenden Folgerungen:

- 1.1 Die VV 9.1 Buchstabe a unter bb) wird gegenstandslos (vgl. Artikel 2 Nr. 1 des 3. HHÄndG).

- 1.2 Die VV 9.1 Buchstabe b ist auch anzuwenden auf Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne des HHG,

a) die vor dem 8. 5. 1945 nach Besetzung des Aufenthaltsortes (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des 3. HHÄndG) liegen,

b) die länger als drei Monate (bisher: zwölf Monate) gedauert haben (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b des 3. HHÄndG).

Die VV 9.1 Buchstabe b ist ferner anzuwenden, wenn der Entlassene vor dem 9. 8. 1955 innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen hat oder in den Geltungsbereich des HHG zurückgekehrt ist (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben c und d des 3. HHÄndG).

- 1.3 Bei Anwendung der VV 9.2 sind die Änderungen der §§ 1 und 1a des HkG (vgl. Artikel 2 Nr. 1 und 2 des 3. HHÄndG) und der §§ 1, 2 und 9 des HHG (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben c bis f, Nr. 3 und Nr. 7 Buchstaben e bis g des 3. HHÄndG) zu beachten.

- 2 Anwendung der RL 2 und 8 zu § 148 LBG (mein RdErl. v. 17. 8. 1967 — SMBI. NW. 20323 —).

- 2.1 Das BVerwG hat mit zwei in der Begründung gleichlautenden Entscheidungen vom 8. 7. 1969 — BVerwG II C 40.66 und BVerwG II C 103.67 — festgestellt, daß einem durch Dienstunfall beschädigten Beamten jedenfalls dann Unfallausgleich zu gewähren ist, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 v. H. über die 13. Woche nach dem Dienstunfall andauert. Die Bemessung dieses Zeitraumes wird im wesentlichen mit der versicherungsrechtlichen Regelung in § 580 RVO begründet.

Ich bitte, bei Anwendung der RL 2 zu § 148 LBG mit Wirkung vom 1. 7. 1969 davon auszugehen, daß eine wesentliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit dann vorliegt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2.2 Für die Anwendung des § 148 LBG gelten nach der RL 8 zu § 148 LBG die in der VwV Nr. 4 zu § 30 BVG festgelegten Mindesthundertsätze. Die VwV Nr. 4 zu § 30 BVG hat bei der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesanzeiger Nr. 119 v. 4. 7. 1969 — Beilage —) folgende Änderung erfahren:

- Die Körperschadensbezeichnung „Verlust eines Armes im Schultergelenk“ und „Verlust eines Beines im Hüftgelenk“ wurde durch die Zusätze „oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf“ bzw. „oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf“ ergänzt.
- Der Mindesthundertsatz beim Verlust aller Finger einer Hand wurde von 40 auf 50 v. H. erhöht.

Die Änderungen sind bei der Anwendung des § 148 LBG mit Wirkung vom 1. 7. 1969 zu berücksichtigen.

- 3 Eine Neufassung der vorgenannten Verwaltungsvorschriften und Richtlinien ist für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 917

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.